



Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes – wichtige Neuerungen ab 2018

Am 1. Januar 2018 treten Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Abgesehen von der Senkung des Mehrwertsteuersatzes bringt die Revision für einen Grossteil der inländischen Unternehmen keine grossen Änderungen mit sich. Sie beseitigt aber bestehende Wettbewerbsnachteile inländischer Firmen gegenüber ausländischen Unternehmen.

Igor Iliev, MLaw UZH

Nach dem Scheitern der Altersreform wird der Normalsatz der Mehrwertsteuer von 8 % auf 7.7 % gesenkt. Dies hat auch eine Reduktion der Saldosteuersätze zur Folge.

STEUERLICHE BEHANDLUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

Bisher waren ausländische Unternehmen, die im Inland weniger als CHF 100'000 Umsatz erzielten,

von der Mehrwertsteuerpflicht befreit. Neu ist auch für ausländische Unternehmen der weltweite – und nicht wie bisher nur der im Inland erzielte – Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Unabhängig davon, ob die Unternehmen nur Leistungen in der Schweiz erbringen oder hier ansässig sind, werden sie ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig, sobald sie einen Umsatz von CHF 100'000 pro Jahr erzielen. Mit dieser Massnahme endet die Steuerbegünstigung ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen.

VERSANDHANDEL

Eine weitere Änderung betrifft die ausländischen Versandhändler. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Bislang werden Lieferungen von Kleinsendungen, bei denen die Einfuhrsteuer nicht mehr als fünf Franken beträgt, von der Einfuhrmehrwertsteuer befreit. Inländische Unternehmen konnten von dieser Befreiung nicht profitieren und waren im Wettbewerb gegenüber ausländischen Händlern benachteiligt. Neu müssen die Online-Händler, die mit grundsätzlich steuerbefreiten Lieferungen in die Schweiz einen

Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielen, ihren Schweizer Kunden die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Die Abhollieferung, die steuerfreie Einfuhr im Reiseverkehr und die steuerfreie Einfuhr von Geschenksendungen fallen nicht unter diese Regelung.

ÄNDERUNG DES BEGRIFFS DER ENG VERBUNDENEN PERSONEN

Neu werden die Vereine und Stiftungen, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, als eng verbundene Personen betrachtet. Damit besteht eine Möglichkeit zur Besteuerung gewisser Leistungen, welche von Stiftungen oder Vereinen erbracht worden sind. Vorsorgestiftungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

GEMEINWESEN

Bislang wurden Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden und übrige Rechtsträger des öffentlichen Rechts) nur dann steuerpflichtig, wenn sie mindestens CHF 25'000 aus Leistungen an Nicht-Gemeinwesen und generell einen Umsatz von CHF 100'000 erzielen. Neu stellt das Gesetz bei der Steuerpflicht von Gemeinwesen nur noch auf die Leistungen an ein Nicht-Gemeinwesen ab, wobei die bisherige Umsatzschwelle von CHF 25'000 auf CHF 100'000 erhöht wurde. Die Leis-

tungen zwischen Gemeinwesen und ausschliesslich von ihnen organisierten und gegründeten Organisationen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Auch das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen ist von der Steuer ausgenommen. Diese gesetzliche Lösung trägt zur Entlastung der Zusammenarbeit unter den Gemeinwesen bei.

NOVITÄTEN BEI DER FREIWILLIGEN VERSTEUERUNG

Die steuerpflichtige Person kann nun freiwillig jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch blosser Deklaration im Abrechnungsformular versteuern. Der Hinweis auf die Mehrwertsteuer in der Rechnung ist nicht mehr nötig.

MARGENBESTEUERUNG FÜR KUNSTGEGENSTÄNDE

Der Abzug fiktiver Vorsteuern beim Bezug von Kunstgegenständen, Sammelstücken und Antiquitäten wird durch die Einführung der Margenbesteuerung wieder abgeschafft. Ab dem 1. Januar 2018 wird beim Verkauf dieser Gegenstände die Margenbesteuerung angewendet. Dies entspricht im Grundsatz der Regelung, wie sie bis Ende 2009 in Kraft war. Mit dieser Massnahme erhofft sich die Eidgenössische Steuerverwaltung Mehreinnahmen von rund CHF 30 Mio.

E-PUBLIKATIONEN

Für die elektronischen Publikationen ohne Reklamecharakter (wie z. B. Zeitungen, Bücher oder Zeitschriften) kommt neu der reduzierte Steuersatz in der Höhe von 2.5 % zur Anwendung.

DIE BEZUGSTEUER

Die Bezugsteuer wird ab dem 1. Januar 2018 nur noch auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen geschuldet. Darunter sind Arbeiten an Liegenschaften wie z. B. Reinigungsarbeiten an Gebäuden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne MwSt-Registrierung in der Schweiz zu verstehen. Bei der Lieferung von beweglichen Gegenständen wird keine Bezugsteuer mehr erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Lieferungen von Elektrizität und Gas in Leitungen sowie von Fernwärme. ■

Igor Iliev, MLaw UZH
Muri Rechtsanwälte AG
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden
www.muri-anwaelte.ch
Tel. +41 (0) 71 622 00 22

Blaser.
SWISSLUBE

Lorsque le lubrifiant réfrigérant devient un outil liquide.



Le lubrifiant réfrigérant qui optimise la productivité, la rentabilité et la qualité d'usinage.

Blaser Swisslube SA 3415 Hasle-Rüegsau Tél. 034 460 01 01 contact@blaser.com www.blaser.com